

# Auf der Piste hat Sicherheit Vorrang

Pistenhalter sind für die Sicherheit ihrer Gäste verantwortlich. Aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen müssen speziell für individuelle Lösungen, vor allem für den Betrieb motorbetriebener Geräte, entwickelt werden.

**M**it dem Kauf der Liftkarte gehen Skifahrer und Betreiber einen Vertrag ein. Der Pistenhalter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass sein Gast unversehrt hinauf-, aber auch wieder hinunterkommt. Welche Maßnahmen dafür notwendig sind, wie eine Piste beschaffen sein muss, wer mit welchem Gerät dort unterwegs sein darf – all das ist gesetzlich nicht geregelt. Es gibt zwar Ö-Normen für den Pistenbetrieb und Skifahrer müssen die internationalen FIS-Regeln für rücksichtsvolles Verhalten beachten; doch dabei handle es sich aber lediglich um Empfehlungen, erklärt der Veldener Rechtsanwalt Dr. Marwin Gschöpf, Experte für diesen Spezialbereich.

Daher wird jeder Unfall im Einzelfall von den Gerichten beurteilt und entschieden. „Dabei ist die Rechtsprechung bei Fällen, in die Pistengeräte oder Motorschlitten involviert sind, in den vergangenen Jahr deutlich strenger geworden ist“, weiß Dr. Gschöpf aus Erfahrung. Solche Unglücke kommen glücklicherweise nicht häufig vor, doch die Folgen sind meist gravierend – von schweren Verletzungen bis hin zum Tod.

Daher haben Pistenhalter ein elementares Interesse daran, für größtmögliche Sicherheit zu sorgen, und nehmen dafür häufig schon im Vorfeld Beratungen durch Sachverständige und Anwälte in Anspruch. Einschlägige Sicherheitsschulungen für die einzelnen Berufsgruppen können ebenfalls helfen, das Bewusstsein in diesem Bereich zu schärfen, erklärt Dr. Gschöpf.

Während der Betriebszeiten dürfen Pistengeräte und Motorschlitten nur in Notfällen über öffentliche Pisten fahren und müssen dabei strenge Vorsichtsmaßnahmen einhal-



Für den Betrieb von Pistengeräten gilt äußerste Vorsicht. Pistenhalter sollten klare Regelungen dafür festlegen.

Foto: Prinoth Pistengeräte

ten. Als Notfall gilt beispielsweise, wenn der Abtransport eines Verletzten mit Akja oder Hubschrauber nicht möglich ist oder ein Lift stecken geblieben ist und die Skifahrer befreit werden müssen.

Die Verantwortung endet nicht automatisch nach Betriebsschluss. So werden Informationstafeln, wonach Pisten nach Liftschluss aufgrund der Präparierungsarbeiten nicht mehr befahren werden dürfen, in manchen Fällen nicht ausreichen, meint Dr. Gschöpf. Bei besonders unübersichtlichem, steilem Gelände mit Seilwindenpräparierung sollte der Beginn der Piste mit gut sichtbaren Seilen oder Netzen gesperrt werden. Das gilt vor allem im Bereich von Hütten, wo die Gäste nach Liftschluss länger sitzen und erst später abfahren.

Weiters empfiehlt er, mit allen jenen Gastonomen, Hüttenbetreiber oder Sportvereinen, die im Gebiet mit Motorschlitten unterwegs

sind, Verträge abzuschließen. Darin sollte klar geregelt sein, wann sie welche Bereiche nutzen dürfen und welche Vorschriften sie zu beachten haben. „Passiert ein Unfall, haftet immer der Pistenhalter, auch wenn Dritte ganz offensichtlich die Schuld tragen. Nur klare Verträge ermöglichen ihm, im Regress die Kosten zurückzuholen“, sagt Dr. Gschöpf. |



Rechtsanwalt Dr. Marwin Gschöpf